

## A.

## Eidesformel

wornach sowohl ein jedesmaliger Kammerprocurator oder sonstiger Königlich-  
 Gerichtsverwalter, ingleichen die bei den übrigen Untergerichten im Landkreise  
 anzustellenden Kankleidirectoren, Stiftsjudicen, auch Secretarien, Stadtschrei-  
 ber in Landsdätchen und sämmtliche Justitiarier, in Absicht auf die ihnen als  
 Richter übertragen werdende Justizadministration, vor Antritt der  
 Geschäftsführung, künftig zu verpflichten sind.

Ihr sollet angeloben und schwören:

Nachdem ihr mit der euch anvertrauten Function die Ausübung und Handhabung der  
 Justiz (bei den zur vormaligen landvoigtei und landeshauptmannschaft gehörigen Besizun-  
 gen, ingleichen dem Burglehn zu Budissin) (bei der Kanzlei der Standesherrschaft N.)  
 (des geistlichen Stifte N.) (bei der Commun des landdätchens oder Dorfs N.) in Civil-  
 Klagen- Untersuchungs- und peinlichen Sachen übertragen erhalten habt, bei Verwaltung  
 des hierbei eintretenden Richteramts, euch jederzeit treu, gewissenhaft, fleißig und unver-  
 droffen zu bezeigen, den Reichsuntergebenen in eurem Wandel mit gutem Beispiele vor-  
 zugehen, einem Jeden ohne Ansehn der Person gleich durchgehends Recht und Gerechtigkeit  
 widerfahren zu lassen, alle vorkommenden Gerichts- und Prozeßsachen, selbige mögen vor der  
 euch anvertrauten Gerichtesbehörde unmittelbar anhängig werden, oder durch besondern höch-  
 sten Auftrag zur rechtlichen Erörterung und Entscheidung dahin gezeihen, nach Vorschrift  
 der Königlich Sächsischen erläuterten Prozeßordnung, der in's Land bereits ergangenen  
 oder künftig ergehenden Befehle, Mandate, Befehle, Verordnungen und Verfügungen, auch  
 in subsidium nach Vorschrift der gemeinen Rechte, zu dirigiren, zu verhandeln und zu ent-  
 scheiden, auf begangene Verbrechen wohl Acht zu haben, in vorkommenden pein-  
 lichen Fällen die Untersuchungen nach den, wegen des Verschehens in Untersuchungs-  
 sachen, in's Land ergangenen Generalien, ingleichen nach Vorschrift der peinlichen Hals-  
 Gerichts-Ordnung Kaiser Carl des Vten, legal und gehörig, auch nach eurem besten Gewissen, Wis-  
 sen und Verstande zu leiten und zu vollführen, die Verbrecher selbst, nach Verordnung der  
 Königlich Sächsischen Criminalgesetze und nurgedachter peinlichen Hals-  
 Gerichts-Ordnung,  
 gebührend zu strafen, in Prozeßsachen unter den Parteien gütlichen Vergleich zu bewirken,  
 euch in alle Wege zu bemühen, die peinlich Angeklagten jederzeit nothdürftig zu hören, Mit-  
 manden in unnötige Rechtfertigungen zu sehen, die anhängig werdenden Prozesse möglichst  
 zu beschleunigen und darinnen ohne allen Aufenthalt das Nötzige zu verfügen, und zu er-  
 pediren, was in- oder außerhalb des Gerichts unter eurer Direction und Vorßiß vorgehet  
 und verhandelt wird, insonderheit Sectionen, Explorationen, Aufhebung tochter Körper,  
 summarische und Kritikelsweise erfolgende Vernehmungen der Verbrecher und deren darauf